



# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Dinstag den 4. September.

## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1578. (1) ad Nr. 16358.

### Steckbrief

zur Verfolgung des, des Verbrechens des Hochverraths rechtlich beanzeigten Redacteurs, Emanuel Arnold. — Derselbe ist aus Mündengräß, Bunzlauer Kreises in Böhmen, gebürtig, 47 Jahre alt, katholisch, ledig, kleiner untersehter Statur, hat ein volles breites Gesicht, eine erdfahle, in's brunnete gehende Farbe, ist etwas blattarnarbig, hat graue oder blaue Augen, einen ziemlich großen Mund, starke Lippen, schwarzen Kinn und Backenbart, eine schwarze Perrücke, kleinen Fuß, eine rauhe belfernde Stimme, im Sprechen die Worte manchmal dehnend, spricht deutsch und vorzüglich böhmisch. — Derselbe trug gewöhnlich eine bläuliche gestreifte Schafwollhose, dann einen drapsfarbenen Gehrock, oder einen sogenannten polnischen Rock von grüner Farbe, mit breiten Schnürbändern besetzt, und einen schwarzen, sogenannten Democratenhut. Sämmtliche Aufsichtsbehörden werden ersucht, den Aufenthaltsort dieses, zwischen dem 10. und 13. Mai l. J. aus Prag entwichenen Flüchtlings auszuforschen, ihn im Betretungsfalle anzuhalten, und sammt allen bei sich habenden Effecten zur weitem Einlieferung an die k. k. militärische Untersuchungs-Commission im Prager Schlosse zu übergeben. — Von der k. k. militärischen Untersuchungs-Commission. Prag am 27. Juli 1849.

### Steckbrief

zur Verfolgung des am 10. Mai 1849 aus Prag entwichenen, des Verbrechens des Hochverraths rechtlich beanzeigten Hörrers d. N., Johann Kitting, mit dem Burschennamen: „Brutus.“ — Derselbe ist aus Prag in Böhmen gebürtig, 20 bis 22 Jahre alt, von mittlerer Größe, langen, schmalen, blassen Gesichtes ohne Bart, hat einen kleinen, fein geschnittenen Mund, schwache Lippen, welche im Sprechen stets die Zähne sehen lassen, eine dünne gerade Nase, an der Spitze etwas aufwärts gebogen, hat eine hohle Stimme, trug langes, dunkles Haar, einen schwarzen abgetragenen Rock mit Schnüren, dann eine schwarze Mütze mit einem blauen und weißen Randstreifen, vielleicht auch ohne denselben, oder einen niedrigen, spitzig geformten, breitkrämpigen und eingedrückten Hut. — Joh. Kitting spricht sehr gut deutsch und nur wenig böhmisch, war Mitglied der Burschenschaft Marcomania, und führt seit seiner Entweichung auch den Namen: Heinrich Klein. — Derselbe dürfte an der rechten Hand, quer über die Finger, eine leichte Narbe haben. — Auf das Vorkommen dieses Individuums ist thätigst zu indiguliren, derselbe im Betretungsfalle anzuhalten und an das nächste Militär-Commando behufs seiner Einlieferung an die militärische Untersuchungs-Commission zu Prag abzugeben. — Von der militär. Untersuchungs-Commission in der k. k. Hofburg zu Prag am 10. Juni 1849. — Beschreibung des dormaligen Aussehens des Studenten Johann Kitting (Burschennamen: Brutus). — Derselbe hat einen schwarzen Quäcker mit seidnen Knöpfen, quadrillirte Stoffhose von aschgrauer Farbe, einen gewöhnlichen Cylinderhut mit Trauer, das Band über die Trauer gerichtet; um den Hals eine schwarze Scharpe, schwarze Weste, kalblederne Stiefel mit Knöpfeln an der Seite. — Trägt an der linken Hand am 4. Finger einen

goldenen Ring mit einer Rosette von weißen glänzenden Steinchen wie Krystall. Das Paar ist noch lang, aber nicht so wie früher, sondern halt geschoren.

3. 1564. (2) Nr. 15801

### Verlautbarung

Zur Deckung des Schreib-Materialien-Bedarfes für das k. k. Gubernium und einige andere vierortige Behörden, dann für das k. k. Appellations-Gericht und für das k. k. Stadt- und Landrecht zu Klagenfurt im Militärjahre 1850 wird eine Minuendo-Licitation, vereint mit einer schriftlichen Offerten-Verhandlung, und zwar für Laibach am 11. October l. J. Vormittags um 10 Uhr im Gubernial-Rathssaale, für Klagenfurt aber am 3. October l. J. Vormittags um 10 Uhr bei dem dortigen k. k. Kreisamte unter folgenden Bedingungen Statt finden. — Itens Der vorläufige Bedarf an Schreib- und Druckpapier besteht zu Laibach in a) 456 Rieß Klein Concept-Papier; b) 57 Rieß Groß Concept-Papier; c) 181 Rieß Kanzleipapier; d) 4 Rieß Kanzleipapier zu Rathspatocollen; e) 40 Rieß Groß Median-Conceptpapier; f) 9 Rieß Groß Median-Kanzleipapier; g) 22 Rieß Klein Median-Conceptpapier; h) 5 Rieß Klein Median-Kanzleipapier; i) 10 Rieß mittelfein Regalpapier; k) 2 Rieß fein Regal- oder Imperialpapier; l) 11 Rieß Realpackpapier; m) 85 Rieß Couvertpapier; n) 2 Rieß Fließpapier; o) 190 Rieß Druckpapier. — Zu Klagenfurt: a) 140 Rieß Klein Conceptpapier; b) 3 Rieß Groß Conceptpapier; c) 85 Rieß Kanzleipapier; d) 12 Rieß Kanzleipapier zu Rathspatocollen; e) 2 Rieß Groß Median-Kanzleipapier; f) 3 Rieß Klein Median-Kanzleipapier; g) 1 Rieß fein Regal- oder Imperialpapier; h) 6 Rieß Real-Packpapier; i) 37 Rieß Couvertpapier; k) 21 Rieß Fließpapier. — Itens Die Lieferung wird für die Zeit vom 1. November 1849 bis letzten October 1850 ausgedehnt, und es steht jedem Offerenten frei, sowohl auf alle, als auch auf einzelne der obbezeichneten Papiergattungen Anbote zu machen. — Itens Wenn von irgend einer Papiergattung vor Ausgang des Lieferungs-Contractes entweder von den im 1ten Absatze genannten Behörden eine größere als die dajelbst bezeichnete Quantität, oder durch allfällige Errichtung von Behörden, für deren Papierbedarf zu sorgen das Gubernium verpflichtet ist, ein neuer Bedarf erforderlich werden sollte, so hat der Ersteller den Mehrbedarf um den Anbotspreis beizustellen. — Im Falle eines durch die Aufhebung oder Reorganisation einer Behörde, oder aus was immer für einem Grunde veranlaßten mindern Bedarfes, soll derselbe nicht berechtigt seyn, eine Entschädigung anzusprechen. — Itens Jedem Offerenten steht es frei, nicht nur an dem bezeichneten Licitationsstage zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und seine Lieferungsanbote zu machen, sondern es bleibt ihm auch unbenommen, vom Tage der Bekanntgebung der gegenwärtigen Verlautbarung bis 10 Uhr Vormittags des 11. October 1849 für Laibach ein schriftliches Offert bei der Gubernial-Expedits-Direction, für Klagenfurt aber bei dem dortigen Kreisamte bis 10 Uhr Vormittags des 3. Octobers 1849 zu überreichen. — Ein solches Offert muß aber versiegelt seyn, und für Laibach die Aufschrift enthalten: „Offert des N. N. für die Lieferung des Papierbedarfes für das Gubernium und die übrigen betreffenden Behörden in Laibach auf das Militärjahr 1850 — für Klagenfurt hingegen an das

vortige Kreisamt: „Offert des N. N. für die Lieferung des Papierbedarfes für das k. k. Appellationsgericht und für das k. k. Stadt- und Landrecht.“ Das Offert muß den Gegenstand des Anbotes und den Preis deutlich mit Buchstaben ausgeschrieben enthalten und demselben müssen 15 Mutterbögen von jeder Gattung, die geliefert werden soll, beigelegt seyn; auch muß auf einem Mutterbogen jeder Gattung nebst der Nummer, der Preis und die eigenhändige Unterschrift des Offerenten erscheinen. Eben dieselbe Anzahl der mit der Nummer, dem Preise und der eigenhändigen Unterschrift des Offerenten versehenen Mutterbögen muß auch bei einem mündlichen Anbote beigebracht werden. — Itens Jeder Offerent ist vogleich nach Ueberreichung seines Offertes, oder nach gemachtem Licitationsanbote für die gemachte Lieferungs-Erklärung unwiderrüchlich verbunden, für das Aera aber tritt die Verbindlichkeit erst nach gescheneher Annahme des Anbotes von Seite des Guberniums ein. — Der Ersteller leistet bis zur Bekanntmachung der Ratification auf die ihm aus dem § 862 des a. b. G. B. entspringenden Rechte wegen verspäteten Einlangens und Bekanntmachung dieser Ratification ausdrücklich Verzicht. — Itens Auch entsagt derselbe der Einwendung der Verletzung über die Hälfte. — Itens Es versteht sich, daß die angebotenen Papiere und beigebrachten Mutterbögen im Allgemeinen von jenen Gattungen seyn müssen, welche oben im 1. Absatze für Laibach von Litt. a) bis inclusive o) und für Klagenfurt von Litt. a) bis inclusive l) specificirt erscheinen, welche den Papierfabrikanten und Papierhändlern aus den bisherigen ähnlichen Verhandlungen hinlänglich bekannt sind. — Itens Die zu liefernden Papiergattungen müssen gehörig beschnitten, dann sowohl hinsichtlich der Größe, als auch der Qualität, wenn nicht besser, so doch wenigstens mit jenem Muster ganz gleich seyn, welche der Offerent eingelegt hat, und welche nach beschlossener Wahl und erfolgter Annahme in Laibach, von Seite der Gubernial-Commission, und in Klagenfurt von Seite der kreisämtlichen Commission paraphirt wurden, zu welchem Ende der Lieferant die nöthige Bogenzahl sogleich beizustellen haben wird, falls solche nach der früheren Bestimmung nicht schon früher beigebracht worden seyn sollte. — Itens Von den erstandenen Papiergattungen wird ein namhaftes Quantum, und zwar ein Drittel, oder mindestens ein Viertel des angeführten beiläufigen Bedarfes längstens in 6 Wochen nach dem abgeschlossenen Lieferungs-Contracte in Laibach an die Gubernial-Expedits-Direction, in Klagenfurt an den Appellationsdamm an den Stadt- und Landrechts-Kanzleimaterialien-Beforger, während der Contractsdauer aber d. r fernere Bedarf jederzeit längstens binnen 14 Tagen nach der in Laibach vom Gubernial-Expedite und in Klagenfurt von dem obgedachten Kanzleimaterialien-Beforgern gemachten Bestellungen, und im Falle einer besonderen Dringlichkeit noch früher zu liefern seyn. — Itens Jeder Lieferungslustige hat eine mit 10% nach seinem Anbote bemessene Caution bei der Licitation, oder mit seinem Offerte zu leisten. — Diese Caution kann im Baren, in annehmbaren Obligationen, oder in einer zu Laibach von der k. k. Kammerprocuratur, und in Klagenfurt vom dortigen Filial-Fiscalamte approbirten pragmatikalischen Sicherstellungsbekunde geleistet werden. — Itens Wird die Qualität, oder das Format des gelieferten Papiers im Vergleiche zu der Bestellung

oder zu den Musterbögen, deren Beurtheilung in Laibach dem Subernial-Expedit-Director in Klagenfurt den beiden obgedachten Kanzleimaterialien-Besorgern zusieht, zu gering, oder nicht contractmäßig befunden, und nicht binnen drei Tagen nach Abgang gehörig ergänzt, oder die mangelhafte Parthie nicht durch eine andere entsprechende ausgewechselt, so wird es in Laibach dem Subernium, in Klagenfurt dem Appellationsgerichte und dem Stadt- und Landrechte frei stehen, sich die bestellte Gattung und Qualität des Papiers von wem immer und außer der Versteigerung auf Kosten des Contrahenten zu verschaffen, wozu auch die gelegte Caution verwendet werden kann. — 12ten Die Bezahlung der Vergütungsbeträge wird in Laibach dem Lieferanten nach Ausgang eines jeden Militär-Quartals, und nach Beibringung eines classenmäßig gestempelten, mit der Empfangsbefätigung der Behörde, an welche die Lieferung geschah, über die Quantität- und qualitätsmäßige Ablieferung documentirten Conto nach vorausgegangener buchhalterischer Adjustirung, in Klagenfurt hingegen nach erfolgter theilweisen Lieferung von der betreffenden Behörde für die gelieferte Papierquantität geleistet werden. — 13ten Gleich nach geschehener Annahme der Offerte oder Licitationsanbote wird mit dem Ersteren, respec. mit dem bestätigten Lieferanten, auf der Grundlage dieser Bedingungen, der förmliche Licitations-Contract abgeschlossen werden, welcher mit seinen Rechten und Verbindlichkeiten auch auf die Erben des Contrahenten überzugehen hat, und wozu der Lieferant den classenmäßigen Stempel beizustellen haben wird. — 14ten. Im Falle, als der Bestbieter den förmlichen Contract zu fertigen sich weigerte, vertritt das ratificirte Offert oder Licitationsprotocoll die Stelle des schriftlichen Contractes, und das Aera hat die Wahl, den Bestbieter entweder zur Erfüllung der ratificirten Licitationsbedingungen zu verhalten, oder die Lieferung auf dessen Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten und den egelegten Cautionsbetrag entweder im ersten Falle auf Abschlag der höheren Beköstigung, oder im zweiten Falle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz rückzubehalten; im Falle aber, als der neue Bestbieter keines Ersatzes bedürfte, als verfallen einzuziehen. — Diesemnach werden alle Papierfabrikanten und Papierhändler, welche zu dieser Lieferungsunternehmung nach den angedeuteten Bedingungen Lust haben, aufgefordert, zu der dießfälligen Minuendo-Versteigerung an dem eingangsbestimmten Tage und zur festgesetzten Stunde entweder persönlich, oder mittelst gehörig Bevollmächtigter zu erscheinen, oder die schriftlichen Offerte nach den angeführten Modalitäten einzureichen. — Vom k. k. illyrischen Subernium Laibach am 14. August 1849.

3. 1565. (2) Nr. 15801.

#### Verlautbarung.

Zur Deckung des Bedarfs an Kanzlei-Requisiten für das Subernium und einige andere Behörden und Aemter in Laibach, im Verwaltungsjahre 1850, wird wegen Lieferung derselben am 13. October 1849, Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Landhause eine Minuendo-Versteigerung abgehalten, und diese Lieferung Demjenigen zugestanden werden, welcher die betreffenden Artikel in guter annehmbarer Qualität und in der erforderlichen Quantität auf jedesmaliges Verlangen der Subernial-Expedit-Direction um die billigsten Preise beizustellen sich herbeilassen wird. Die beizustellenden Requisiten sind nach dem beiläufig berechneten jährlichen Bedarfs folgende: a) Unschlittkerzen 561 Pfd., b) Rübsamen-Del 2353 Pfd., c) Lampendocht ordinären 14 Pfd., d) Lampendocht gewirkten 35 Ellen, e) Pappendeckel 740 Stück, f) Packwachsleinwand 80 Ellen, g) Weibrauch 18 Pfd., h) Bartwische 23 Stück, i) Kehrbesen ordinäre 155 Stück, k) Kehrbesen von Borsten 6 Stück, l) Kampfer trocken 12 Pfd., m) Gewürznelken 4 Pfd., n) weißen spanischen Pfeffer 2 Pfd. — Die zur Lieferung dieser Artikel im Einzelnen oder im Ganzen Lusttragenden werden daher eingeladen, sich zur obbestimmten Zeit am bezeichneten Orte einzufinden, und unter den Bedingungen, welche ihnen vor der Versteigerung bekannt gegeben werden, die sie jedoch auch früher

bei der Subernial-Expedit-Direction einsehen können, ihre dießfälligen Anbote zu machen. — Vom k. k. illyr. Subernium, Laibach am 14. Aug. 1849

3. 1571. (2) Nr. 16608.

#### Verlautbarung.

Um auch den verheiratheten Civilärzten den Eintritt in den seldärztlichen Dienst zu erleichtern, haben Sr. Majestät der Kaiser über einen Vortrag des Kriegsministers zu bewilligen geruhet, daß, in Bezug auf die nur auf Kriegsdauer zum Eintritt in den seldärztlichen Dienst sich meldenden Civilärzte, insoferne sie verheirathet sind, von der strengen Forderung des Systems abgegangen, und ihnen der Erlag der vorgeschriebenen Heirathscapution gegen Ausstellung des Pensionsverzichtes-Reverses ihrer Gattinnen nachgesehen werde. — Für den Fall jedoch, daß solche Ärzte vor dem Feinde bleiben würden, oder in der Ausübung ihres Berufes als Opfer ansteckender Krankheiten fallen sollten, bleibt den Wittwen derselben nach der dießfalls bestehenden Norm der Anspruch auf die Versorgung vom Staate aufrecht erhalten. — Was in Folge Decretes des hohen Ministeriums des Innern vom 19. d., Nr. 17200, bekannt gegeben wird. — Vom k. k. illyr. Subernium, Laibach am 26. August 1849.

3. 1552. (3) Nr. 15190.

#### Eurende.

des k. k. illyrischen Suberniums über verliehene Privilegien. — Das hohe Handels-Ministerium hat in Folge eingelangter Decrete vom 22. Juni und 10. Juli k. J., Zahl 5109 und 5528, an den darauffolgenden Tagen nach den Bestimmungen des allhöchsten Privilegien-Patentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien zu verleihen befunden: 1) Dem Wihlm Conraeh, Chinasilber-Fabrikant, wohnhaft in Wien, Langgasse, Nr. 27, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung in der Fabrication metallener Spinnstühle, wodurch dieselben viel billiger als bisher zu stehen kommen. — 2) Dem Joseph Palkh, vürzlichen Handelsmann, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 255, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, goldreiche Edelkuppeln zu erzeugen, wobei weder Leder, noch Bronze- oder Messingbestandtheile die Uniformen durch Abfärben beschmutzen, und die Cavallerie-Kuppeln mit Sicherheits-Carabinern versehen seyen, damit die Säbel beim Reiten nicht auspringen. — 3) Dem Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 785, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserungen an der Vorrichtung des Ventils der zusammengehörten Cylindern der Dampfmaschinen mit Hoch- und Niederdruck. — 4) Dem Heinrich Fuger, Privatier, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 772, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung in der Construction der eisernen Dachstühle, darin bestehend, Dachstühle und Dächer ganz aus Eisen zu verfertigen. — 5) Dem Anton Perpigna, Advocat, wohnhaft in Paris, rue neuve St. Augustin Nr. 10 (durch Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 785), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung und Verbesserung in der Erzeugung von Feuerwahren mit dazu angepaßten Patronen. (In Frankreich ist diese Entdeckung und Verbesserung zu Gunsten des Handelsmannes aus N. Y. York, William Rhodés Palmer, seit 25. October 1848 auf fünfzehn Jahre patentirt.) — 6) Dem Adalbert Kunth, Ingenieur, wohnhaft in Währing bei Wien Nr. 61, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, fünf- und sechsfarbige Patronen zu bauen. — 7) Dem Paul Piel, Fabrikant cannellirter Cylindern, wohnhaft in Rouen, rue du Pré de la Bataille in Frankreich (durch Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 785), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer Maschine zum diametrischen Canneliren und Calibriren der eisernen und kupfernen Spinnzylinder jeder Dimension, um die Flach-, Schaf- und Baumwollfäden oder Dochte zu stricken oder anzuhaken. —

8) Dem Carl F. Voosy, Ingenieur, wohnhaft in Wien, Langgasse Nr. 491, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Benützung des Electro-Magnetismus und seiner Anwendung als bewegende Kraft bei Maschinen, Schiffen und Eisenbahnen. — 9) Dem Carl Abegg von Horgen, Maschinenbauer im Hause Escher, Wyß und Compagnie in Zürich, wohnhaft in Zürich in der Schweiz, (durch Michael Seadner, Spinne-riewesiger in Dornaltersdorf, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 1129), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung im Bauen einer Vorspinnmaschine für Woll-, Flach-, Baumwolle, Seide und jeden andern faserigen Stoff, um damit die gedachten Stoffe zu zornen, aufzuwickeln, zu doubliren und für andere Maschinen zuzubereiten, und zwar in einer von allen jetzt bekannten Methoden abweichenden Form und Größe der Spulen. — 10) Dem Adolph Schoeller, Privatier, wohnhaft in Brünn, Dalmüher Gasse Nr. 15, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung, die liegende Centrifugale-Trockenmaschine durch einen Menschen mit gleichem Vortheil wie durch mechanische Kraft in Anwendung zu bringen. — Ferner findet man zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die oben gehaltene Original-Beschreibung des Adalbert Kunth und des Abegg von Horgen, dann des Heinrich Fuger sich bei der k. k. niederösterreichischen Regierung, und jene des Adolph Schoeller bei dem k. k. mährisch-schlesischen Subernium zu Ferdinands Einsicht in Aufbewahrung befinden. — Laibach am 9. August 1849.  
Leopold Graf v. Welfersheim,  
Landes-Gouverneur.

#### Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1575. (1) Nr. 2983.

#### Kundmachung.

Mit dem Zeitpunkte der Eröffnung der Eisenbahn bis Laibach werden im illyrischen Postbezirke, gemäß Erlasses der hohen k. k. Ministerial-Postsection vom 6. August l. J., 3. 5214, nachstehende Cours-Regulirungen in das Leben treten: 1) Vom Tage der Eisenbahn-Eröffnung bis Laibach wird die zwischen Laibach und Salzburg bestehende Mallespost in den Cours zwischen Laibach und Willach, und in jenen zwischen Salzburg und Willach abgetheilt. — 2) Zwischen Laibach und Willach hat die Mallespost wöchentlich dreimal, die Reitpost wöchentlich viermal zu bestehen. — Die Mallespost wird von Laibach jeden Montag, Mittwoch und Samstag um 6 Uhr Abends abgehen, in Willach am darauffolgenden Tage um 7 Uhr 15 Minuten früh eintreffen, und von da an jedem Sonntag, Dienstag und Freitag um 5 Uhr Nachmittags zurückkehren. — Die Reitpost wird hingegen an den übrigen Wochentagen von Laibach nach Willach und von da zurück zu der nämlichen Zeit, wie die Mallesposten abgehen und ankommen. Diese Posten stehen mit den Wien-Laibacher Postzügen in genauer Verbindung. — 3) Die zwischen Klagenfurt und Brixen bestehende tägliche Mallespost wird auf wöchentlich drei derlei Course vermindert, und dafür an den offenen Tagen eine wöchentlich viermalige Reitpost zwischen Willach und Brixen errichtet. Die Mallesposten gehen von Klagenfurt am Sonntag, Dienstag, Donnerstag um 4 Uhr früh ab, und treffen in Brixen am darauffolgenden Tage zwischen 11 — 12 Uhr Vormittags ein, von wo sie Montag, Donnerstag und Samstag Mittags nach Klagenfurt zurückkehren und hier Tags darauf zwischen 8 — 9 Uhr anlangen. Die Reitposten gehen von Willach am Montag, Mittwoch, Freitag, Samstag um 8 Uhr 15 Minuten früh nach Brixen ab, kommen dort am folgenden Tage zwischen 11 und 12 Uhr Vormittags an, von wo sie am Sonntag, Dienstag, Mittwoch und Freitag Mittags nach Willach zurückkehren und dort am andern Tage nach 4 Uhr Nachmittags eintreffen. Diese Posten verbinden sich mittelst der Laibach-Willacher Posten mit den Eisenbahn-Postzügen und dem Laibach-Ugramer Mallespost-Course, und geben so die schnellste Correspondenz-Gelegenheit zwischen Krain, Croatien, Slavonien und Tyrol, dann zwischen

Wien, Brixen und Bogen. — 4) Zwischen Gmünd und Spital wird, außer den Willach = Salzburger Posten, auch im Anschlusse an die Brixner Postcourse eine tägliche Briefpost zu courieren haben, welche täglich von Spital 30 Minuten nach Ankunft der Willacher und resp. Klagenfurter Post am Sonntag, Dienstag und Donnerstag um 1 Uhr 25 Minuten Nachmittags, an den übrigen Tagen um 1 Uhr nach Gmünd abgehen und dort nach 2 Stunden und 15 Minuten eintreffen wird. Von Gmünd geht sie täglich um 9 Uhr 30 Minuten Vormittags nach Spital zurück, und trifft hier nach 1 Stunde 55 Minuten, d. i. um 11 Uhr 25 Minuten Vormittags ein. — 5) Zwischen Laibach und Klagenfurt wird die Mallespost täglich, und zwar von Laibach um 8 Uhr früh und von Klagenfurt um 4 Uhr früh abgefertigt, und hat in Klagenfurt nach 8 Uhr Abends, in Laibach nach 2 1/2 Uhr Nachmittags einzutreffen; ferner wird auch noch eine tägliche Reitpost (Briefpost) zwischen Laibach und Klagenfurt eingeführt, welche sowohl von Laibach als auch von Klagenfurt täglich um 6 Uhr Abends abgehen und in Klagenfurt wie in Laibach nach 5 Uhr früh Tags darauf anlangen wird. Die Mallespost verbindet sich genau mit der Laibach-Triester Malles- und Courierpost, die Reitpost mit den Postzügen und mit der croatischen Post, so wie letztere auch für den Localcorrespondenz-Verkehr zwischen Laibach und Klagenfurt, die den Verkehrsverhältnissen angemessenste Gelegenheit gibt. — 6) Bei den Mallesposten zwischen Laibach und Klagenfurt und Laibach und Willach wird zwar die unbedingte Passagiers-Beförderung beibehalten, jedoch wird dieselbe insoweit einer Beschränkung unterzogen, daß bei der Klagenfurter Post in Laibach und in Klagenfurt zu einer Fahrt nicht mehr als 11, bei der Willacher Post in Laibach und Willach nicht mehr als 7 Personen aufgenommen werden dürfen. Bei der Klagenfurt-Brixner Mallespost bleibt die unbedingte Passagiers-Aufnahme unverändert erhalten. — 7) Die Personalfahrt-Gebühren bleiben bei diesen Mallesposten unverändert. — 8) Die zwischen Bruck und Udine bestehende Mallespost wird in den Cours zwischen Bruck und Klagenfurt und in jenen zwischen Klagenfurt und Udine abgetheilt. — 9) Zwischen Bruck und Klagenfurt hat eine tägliche Mallespost, zwischen Klagenfurt und Udine eine wöchentlich dreimalige Malles- und eine viermalige Reitpost zu bestehen. — Von Bruck geht die Mallespost täglich um 5 Uhr 30 Minuten früh ab, und trifft in Klagenfurt am andern Tage um 2 Uhr früh ein, kehrt von dort täglich um 9 Uhr Abends nach Bruck zurück, wo sie den folgenden Tag nach 5 Uhr Abends anlangt. — Von Klagenfurt geht Sonntag, Dienstag u. Donnerstag die Mallespost und an den übrigen Tagen der Woche die Reitpost um 6 Uhr Abends nach Udine ab, wo beide Gattungen Posten den darauffolgenden Tag um Mittag eintreffen. Von Udine geht die Mallespost am Dienstag, Donnerstag und Samstag, die Reitpost aber an den übrigen Wochentagen um 10 Uhr Vormittags nach Klagenfurt zurück, wo erstere um 5 Uhr 5 Minuten, letztere um 4 Uhr 10 Minuten früh eintrifft. — Diese Posten sind so combinirt, wie es dem Verkehrs-Interesse Klagenfurts mit Wien und Italien am besten entspricht. Der Klagenfurt-Udineser Cours gewährt in seinem Zusammenhange in Udine zugleich die beste Correspondenz-Gelegenheit zwischen Willach und Triest. 10) Zwischen Willach und Salzburg wird eine wöchentlich zweimalige Malles- und eine fünfmalige Reitpost bestehen. Die Mallespost wird von Salzburg nach Willach am Montag und Freitag um 4 Uhr Nachmittags abgehen und am andern Tag um 10 Uhr Abends in Willach eintreffen. Von Willach nach Salzburg geht sie Donnerstag und Sonntag um 11 Uhr Nachts ab, und trifft in Salzburg Samstag und Dinstag, um 4 Uhr 55 Min. früh ein. Hingegen wird die Reitpost an den andern 5 Wochentagen um 6 Uhr Abends von Salzburg und um 11 Uhr Nachts von Willach expedirt werden, wornach sie in Willach am andern Tage um 10 Uhr 45 Minuten Abends und in Salzburg am dritten Tage um 3 Uhr 15 Minuten früh anlangt. — Diese Posten schließen sich in Willach an die Klagenfurt-Udineser Posten in der Richtung nach Klagenfurt genau an, und verbinden die Kronländer Kärnten und Salzburg mit einander auf das Vollständigste. Zwischen Laibach

und Salzburg bleibt die Verbindung über Bruck die entsprechendste. — 11) Die bei der Salzburg-Laibacher Mallespost bestehende unbedingte Passagiers-Aufnahme bleibt auch bei der Salzburg-Willacher Mallespost beibehalten, desgleichen wird dieselbe auch bei den Mallesposten zwischen Bruck und Klagenfurt, dann Klagenfurt und Udine fortbestehen. — 12) In den Personalfahrt-Gebühren bei den Mallesposten zwischen Bruck und Klagenfurt, Udine, Willach und Salzburg tritt keine Aenderung ein. — 13) Die Botenpost von Krainburg nach Laibach ist täglich um 5 Uhr früh, von Laibach nach Krainburg täglich um 4 Uhr Nachmittags abzufertigen, jene von Dttol nach Radmannsdorf wird ebenfalls täglich um 5 Uhr früh, von Radmannsdorf nach Dttol um 6 Uhr Abends abzufertigen seyn. — K. K. illyr. Oberpostverwaltung. Laibach den 22. August 1849.

3. 1568. (2) Nr. 3003.

#### K u n d m a c h u n g.

Um die Verhältnisse zwischen der k. k. Postanstalt und jener der Schweiz in einer den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechenden Weise zu regeln, ist am 2. Juli d. J. eine Uebereinkunft zwischen der k. k. Postverwaltung und jener der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossen worden, deren Bestimmungen mit 1. Sept. d. J. in Wirksamkeit zu treten haben. Es wird daher in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, ddo. 1. August d. J., 3. 5310, Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht: 1) Der bisher bezüglich der Correspondenz zwischen den Kronländern Oesterreichs und der Schweiz bestandene Gränzfrancaturzwang hat aufzuheben, und es können dagegen die Briefe aus der österreichischen Monarchie, dem Fürstenthume Lichtenstein und aus Belgrad in Serbien nach der Schweiz und umgekehrt, entweder a) bei der Aufgabe bis zum Bestimmungsorte vollständig frankirt, oder b) ohne Entrichtung einer Portogebühr aufgegeben werden, mit Ausnahme der unter 4) aufgeführten Fälle, in welchem die Aufgeber zur Entrichtung der Frankirungsgebühr verpflichtet sind. — 2) Für die vorerwähnte wechselseitige Correspondenz sind gemeinschaftliche Portotaxen, mit Rücksicht auf die Entfernung in gerader Linie, vom Aufgabsorte in dem einen Staate bis zum Abgabsorte im andern Staate festgesetzt worden, und es betragen dieselben für die Entfernung, bis einschließig 5 Meilen, 3 kr., über 5 bis 10 Meilen 6 kr., über 10 Meilen 12 kr. G. M. für den einfachen Brief von einem halben Lothe Wiener Gewichtes. — 3) Eine Ermäßigung am gemeinschaftlichen Porto hat einzutreten: a) bei Zeitungen, Broschüren, gedruckten Preiscurranten, Musikalien und Catalogen, welche so verpackt zur Aufgabe gebracht werden, daß die Beschränkung der Sendung auf dessen Inhalt sichtbar bleibt, für welche nur der vierte Theil der Briefporto-Gebühr, in keinem Falle aber weniger als 1 kr. G. M. zu entrichten ist; diese Sendungen dürfen jedoch außer der Adresse nichts Geschriebenes enthalten; b) bei Warenmustern, welche Briefen kennbar angehängt oder denselben angehängt werden, für welche gleichfalls der vierte Theil des Porto, in keinem Falle aber weniger als 1 kr. einzuheben kommt. — Sollte der begleitende Brief das für den einfachen Brief festgesetzte Gewicht überschreiten, so muß für das Mehrgewicht das volle Briefporto eingehoben werden. — 4) Schreiben von Privaten aus Oesterreich an Behörden und Stellen in der Schweiz müssen von dem Aufgeber durch Entrichtung der vollen Portogebühr frankirt werden. Für Drucksachen unter Kreuzband versendet und zur Warenprobe haben die Aufgeber die bis zum Bestimmungsorte entfallende Portogebühr zu entrichten. — 5) Zwischen den k. k. und schweizerischen Postanstalten werden auch Fahrpostsendungen ausgeliefert, mit Ausschluß derjenigen jedoch, welche gemäß der diesfalls bestehenden Vorschriften mit den österreichischen Fahrposten nicht befördert werden dürfen. — Diese Sendungen müssen vorschriftsmäßig verpackt und gesiegelt, gehörig adressirt und mit der Angabe des Inhaltes, Gewichtes und Werthes versehen seyn. Ferner sind demselben, insofern es der Inhalt und das Gewicht nothwendig macht, die getreulich ver-

faßten Declarationen beizugeben. — 6) Für die Fahrpostsendungen können die Gebühren, welche, mit Rücksicht auf die Entfernung vom Aufgabsorte bis zur österr. schweiz. Gränze, nach dem beiderseitigen Tariffe entfallen, a) entweder vom Aufgeber entrichtet, oder b) dem Empfänger zur Bezahlung zugewiesen werden. — Die Frankirung bis zur gedachten Gränze muß jedoch Statt finden a) bei Sendungen von Privaten an Behörden und Stellen; b) bei Sendungen ohne Werthangabe und bis zum Werthe von zehn Gulden; cc) bei solchen, welche flüssige, leicht zerbrechliche und dem schnellen Verderben unterworfenen Gegenstände enthalten; endlich dd) bei jenen mit Wechseln, Privat-Obligationen, Pottolosen und Geldanweisungen. — K. K. illyr. Oberpostverwaltung Laibach den 27. August 1849.

3. 1563 (3) Nr. 3067.

#### K u n d m a c h u n g.

Bei dem Oberpostamte in Graz ist eine Offizialstelle mit dem Jahresgehälte von 600 fl., und im Falle der Gradual-Vorrückung jene von 550 fl., oder eine provisorische derlei Stelle mit 500 fl. Gehalt, gegen Leistung der Caution im Besoldungsbetrage, zu besetzen. — Die Bewerber haben ihre diesfälligen, gehörig instruirten Gesuche, unter Nachweisung der erforderlichen Eigenschaften, längstens bis 15. Sept. l. J. bei der Oberpostverwaltung in Graz im vorgeschriebenen Wege einzubringen. — K. K. illyr. Oberpostverwaltung. Laibach den 21. August 1849.

3. 1566. (3) Nr. 6660 VII, ad 5958.

#### K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung für Kärnten wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung der Weg- und Brückenmauthstationen Pontafel und Raibl, und der Wegmauthstation Thörl (dermaligen Einhebungsort Goggau) für das Verwaltungsjahr 1850, d. i. für den Zeitraum vom 1. November 1849 bis letzten October 1850, unter den in der Kundmachung der k. k. steierm. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 22. Juni 1849, 3. 5367, bekannt gemachten, in die diesjährigen Amtsblätter der „Klagenf. Ztg.“ Nr. 80, 81 und 82 eingeschalteten Bedingungen, eine neuerliche Licitation am vierzehnten September 1849, Vormittags um 10 Uhr, bei der k. k. Bezirksobrigkeit Tarvis abgehalten werden wird. Die diesfälligen schriftlichen Offerte sind bis eilften September 1849 bei dieser k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung einzubringen. Ubrigens wird noch bemerkt, daß der Ausrufspreis für die Weg- und Brückenmauthstation Pontafel 4771 fl. 52 1/2 kr., für die Wegmauthstation Thörl 3891 fl. 18 1/2 kr., und für die Weg- und Brückenmauthstation Raibl 345 fl. 49 kr. beträgt, und daß die bisherige gesetzliche Bestimmung, wornach den Pächtern das Recht, die Parteien zur Vorzeigung der Mauthbolleten von der zurückgelegten letzten Station zu verhalten nicht zusteht, keine Abänderung erlitten habe. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Klagenfurt den 23. August 1849.

3. 1558. (3)

#### K u n d m a c h u n g.

Das k. k. Kriegsministerium hat wegen Lieferung von 1000 Stück formmäßiger eiserner Cavallets eine Offert-Verhandlung angeordnet. — Die Hauptbedingungen dazu bestehen in Folgendem: 1) Die eisernen Bestandtheile werden durchgängig aus Roheisen erzeugt, da eine Abgabe von G. wehrläufen zu den Füßen (Ständern) nicht mehr Statt hat. — Die Ständer, für welche eine Stärke von 1/3 Zoll im Quadrate, d. i. Stangen oder Gittereisen von Nr. 9, vorgeschrieben ist, müssen, ohne Unterschied, 28 niederösterr. Zoll hoch und unten mit einer Pfanne zum Etagiren (Aufeinanderstellen der Bettstätt) versehen seyn. — Die innere Länge der Cavallets, nämlich von einer Winkelschiene zur andern, beträgt 6, und ihre Breite innerhalb der Ständer 2 Schuh 5 Zoll. — Wie die Cavallets im Einzelnen und im Ganzen beschaffen und construirt seyn müssen, zeichnen die Original-Muster, welche jeder Lieferungslustige bei dem nächsten Betten-Magazine einsehen kann, und von welchen den Contrahenten ein Duplicat

mit seinem und dem Siegel des Bettenmagazins auf die Dauer der Lieferung übergeben wird; insbesondere aber muß Derjenige, welcher die Eisenbestandtheile liefert, um den dafür accordirten Preis auch deren Anstrich besorgen, doch dürfen sie nicht eher als nach geschriebener vorgeschriebener Untersuchung, welche sich auf die Qualität des Materials sowohl, wie auf die Richtigkeit der Dimensionen erstreckt, und in der Formentirung sämtlicher Eisentheile besteht, und erst nach erfolgter Uebernahme, unter Aufsicht des Bettenmagazins, angestrichen werden. — Jedes Cavallet hat drei auf allen Seiten rein gehobelte, im rechten Winkel geschnittene, gut ausgetrocknete, weiche, möglichst allfreie Bretter ohne Sprünge, von welchen jedes 6 Schuh lang, 10 Zoll breit und 1 Zoll dick ist. — 2) Ist mit der Lieferung der Eisenbestandtheile jene der Bretter nicht bedungen, sie kann abgesondert von einander, oder auch nur eine davon angeboten werden; Derjenige aber, der die Bretter liefert, muß zugleich die Verpflichtung übernehmen, die Beschläge, welche vom Lieferanten der Eisenbestandtheile beigegeben werden, und die zu 3 Brettern in 8 Haken und 16 Nietnägeln bestehen, an die Bretter zu befestigen, und letztere in die Winkelschienen einzupassen, ohne dafür außer der für die Bretter accordirten Zahlung eine besondere Vergütung in Anspruch nehmen zu können. — 3) Die Anbote auf die Lieferung der Cavallets müssen ausdrücklich: a) auf die ganz aus Roheisen zu liefernden Eisenbestandtheile, sammt deren Anstrich, und b) auf die Bretter sammt Anschlägen und Einpassen der Winkelschienen lauten. — 4) Die Ablieferung hat in der Regel an das Bettenmagazin zu Graz zu geschehen; sollte jedoch Jemand um billigere Preise in ein anderes Magazin der Provinz liefern wollen, so ist dieß im Offerte, welches die Zahl der Cavallets, zu denen die complete Eisenbestandtheile, mit oder ohne Bretter, oder die Bretter allein, geliefert werden wollen, dann die geforderten Preise mit Ziffern und Buchstaben zu enthalten hat, genau anzugeben. — Jenen Offerten, welche mehr als die für die Provinz ausgesprochene Lieferungs-Quantität zu übernehmen wünschen, steht es frei, auf dem nämlichen Offerte auch Lieferungs-Anträge für andere Provinzen, mit Angabe der Ablieferungs-Stationen, zu machen. — In dieser Beziehung wird bekannt gemacht, daß für das J. 1850 für Niederösterreich 4000, Böhmen 2000, Mähren u. Schlesien 2000, Galizien 2000, Italien 10,000, Croatien u. Slavonien 400, Dalmatien 800, Bundesfestung Mainz und Ulm 500 Stück zu erzeugen bestimmt sind, und auch in nächsten fünf Jahren ähnliche Anschaffungen dafelbst Statt finden werden. — Zur Erleichterung des Transportgeschäftes für diejenigen Lieferanten, welche Cavalleten in eine andere Provinz auf ihre Kosten abstellen wollen, wird auf deren Ansuchen die Einleitung getroffen werden, daß das dem Erzeuger zunächst gelegene Bettenmagazin, deren Untersuchung und Formentirung, dann nach geschriebener Ablieferung auch deren Bezahlung vornehme, so daß am Abgaborte keine weitere den Lieferanten treffende Untersuchung mehr Statt findet und der Lieferant nur für die richtige Anzahl und Ueberbringung der Cavallets zu haften hat. — Stens Die Frist für die Ablieferung wird vom Tage der Bewilligung bis Ende October 1850 in der Art festgesetzt, daß wenigstens die Hälfte bis Ende Juni und der Rest bis Ende October abgestattet seyn muß. — Stens Wer eine solche Lieferung erhalten will, hat anzugeben, ob er den Anbot nur für das Jahr 1850 mache, oder sich verpflichte, selben auch in den nächsten fünf Jahren auf gesammte, von ihm gefordert werdende ähnliche Lieferungen auszudehnen, und hat für die Zuhaltung ein Keugeld (Vadium) mit fünf Percente des nach dem geforderten Preise für 1 Jahr ausfallenden Lieferungswertes, entweder an ein Bettenmagazin, oder an eine Kriegscasse zu erlegen, und den darüber erhaltenen Depositen-Schein mit dem Offerte einzusenden. — Stens Diese Keugelder können in Barem, oder auch in österreichischen Staatspapieren, in Realhypotheken, oder auch in Gutstehungen, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig sicher von dem Landes-Fiscus anerkannt und bestä-

tigt ist, geleistet werden. — Stens Vorschüsse für eine solche Lieferung werden unter keiner Bedingung bewilliget. — Stens Müssen die Offerte versiegelt sammt den Depositen-scheinen gleichzeitig, jedoch jedes für sich, an das gefertigte Militär-General-Commando bis 15. September 1849 eingesendet werden, und es bleiben die Offerten für die Zuhaltung ihrer Anbote bis 15. October d. J. in der Art verantwortlich, daß es dem Militär-Aerar freigestellt bleibt, in dieser Zeit die Offerte entweder ganz oder theilweise anzunehmen. — Stens Die Badien jener Offerten, welchen eine Lieferung bewilliget wird, bleiben als Erfüllungsg-Cautions liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschriftmäßig geprüfte und bestätigte Cautions-Instrumente ausgewechselt werden. Im Falle aber, als sich dem Abschlusse des Contractes nicht gefügt werden sollte, wird das Vadium als verfallen eingezogen. — Diejenigen Offerten, deren Anträge nicht bewilliget werden, erhalten mit dem Bescheiden die Depositen-scheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Badien zurückbeheben zu können. — Stens Die Form der Offerte, welche in den stämpelpflichtigen Provinzen auf einem 10 kr. Stempel ausgestellt seyn müssen, zeigt der Anschluß. — Die übrigen Contractbedingungen können bei jedem Bettenmagazin eingesehen werden. — Vom k. k. Militär-Commando. Laibach am 28. August 1849.

Offert (Von Innen.) Ich N. N., aus N. N., offerire hiemit in Folge geschriebener General-Commando-Kundmachung ddo. N. am ... August 1849, unter genauer Zuhaltung aller, mir wohlbekanntem Contractbedingungen und Lieferungs-termine. — N. N., complete Garnituren, ganz aus Roheisen gefertigte, vollkommen muster- und qualitätsmäßige Eisenbestandtheile zu formmäßigen Cavallets, die Garnitur a (Ziffer und Sage) und verbinde mich, nach stattgehabter Formentirung und Uebernahme derselben, auch deren vorschriftlichen Anstrich zu besorgen, wofür die Vergütung im obigen Preise schon eingerechnet ist; ferner N. N., Garnituren mustermäßige, auf allen Seiten rein gehobelte, im rechten Winkel geschnittene, gut ausgetrocknete, weiche, möglichst allfreie Bretter ohne Sprünge zu Cavallets, die Garnitur a (Ziffer und Sage), wobei ich ohne weitere Bezahlung gehalten seyn soll, die mir übergebenen eiserne Beschläge daran zu befestigen, und die Bretter in die Winkelschienen einzupassen, zur Lieferung an das Hauptbettenmagazin (in loco des General-Commando's), oder wenn mir die Abgabe in N. N. (einem andern Magazine der Provinz) gestattet wird, um die herabgesetzten Preise von (Ziffer und Sage) für 1 Garnit. obiger Eisenbestandtheile zu formmäßiger Cavallets; (Ziffer und Sage) für 1 Garnit. obiger Bretter zu formmäßigen Cavallets (oder die Eisenbestandtheile allein, oder die Bretter allein). — Außerdem offerire ich für andere Provinzen (Offert, wie oben, mit dem etwaigen Ansuchen um das dem Offerten zunächst gelegene Bettenmagazin, als Untersuchungs- und Formentirungs-Station, woselbst auch die Bezahlung erfolgt). — Indem ich hiebei erkläre, daß dieser Antrag nur für das J. 1850 zu gelten hat, oder indem ich mich hiebei verbinde, diesen für das J. 1850 gemachten Antrag auf Verlangen auch über die darauf folgenden fünf Jahre auszudehnen, so daß ich in jedem dieser Jahre gehalten seyn soll, eine gleiche Anzahl Eisenbestandtheile und Bretter zu formmäßigen Cavallets (oder Eisenbestandtheile, oder Bretter allein) in gleicher Weise zu leisten, überreiche ich unter Einem (besonders und versiegelt) den Depositen-Schein über das nach obigen Preisen mit ... fl. ... kr. entfallende Sproc. Vadium, so ich in Barem oder in k. k. Staatspapieren, oder in fiscalämlich geprüften und bestätigten Gutstehungs-Urkunden zu Händen der N. N. Bettenmagazins-Casse, oder der Kriegscasse zu N. N. erlegte, und bleibe für die Zuhaltung des gegenwärtigen Anbotes bis 15. October 1849 ordentlich verbunden. — N. N. am ... August 1849. — N. N. (Vor- und Zunahme des Offerten). — (Von Außen auf dem Couvert des Offerts.) An das hohe k. k. Militär-General-Commando: Offert des N. N. aus N. N. in Cavalleten-Lieferungs-

Angelegenheiten zu N. N. — Auf dem Couvert des Depositen-Scheines: An das hohe k. k. Militär-General-Commando zu N. N. — Depositen-Schein zum Cavalleten-Lieferungs-Offert des N. N. aus N. N.

3 1567. (3) Nr. 5848.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird in Folge Decrets der wohlwollenden k. k. steier. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 11. August l. J., Zahl 7037, veröffentlicht, daß für den Mauthbezug an den Wegmauthstationen Adelsberg und Planina eine wiederholte Licitation am 13. September d. J. Vormittags bei der k. k. Bezirksobrigkeit zu Adelsberg auf Grundlage der in den Amtsblättern der Laibacher Provinzial-Zeitung vom Monat Juli l. J., Nr. 81 in 83, zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Kundmachung der wohlwollenden k. k. steierm. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 22. Juni d. J., 3 5367, und der daselbst enthaltenen Bestimmungen, auf ein Jahr, d. i. vom 1. November 1849 bis letzten October 1850, werde abgehalten werden. — Der Ausrufspreis für die Station Adelsberg besteht in 3217 fl. 35 kr. jener für Planina . . . . . 9671 „ 32 „ — Die schriftlich gehörig gestämpelten, und mit den vorgeschriebenen Badien belegten Offerte sind hieramts bis 11. September d. J. 2 Uhr Nachmittags einzubringen Pachtlustige werden zu dieser Verhandlung mit dem Beifolge eingeladen, daß die Licitationsbedingungen hieramts in den Amtsstunden eingesehen werden können. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 27. August 1849.

3. 1561. (3) Nr. 5844.

K u n d m a c h u n g.

Montag, den 3. Sept. 1849, wird im Hause Nr. 22, in der Theatergasse im 1. Stocke, eine Licitation von Zimmer-, Küchen- und andern Einrichtungsstücken aus freier Hand in den gewöhnlichen Amtsstunden abgehalten werden; wozu Kauflustige hiemit die Einladung erhalten. — Magistrat Laibach am 28. August 1849.

3. 1562. (3) Nr. 5650.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird den unbekannt wo befindlichen Oshie'schen Kindern, oder ihren gleichfalls unbekanntem Erben anmit bekannt gemacht: Es haben wider sie Maria, Witwe Oshie und Anton Rupnik, Vormünder des minderj. Peter Oshie, Hs. Nr. 19 von Sadlog, die Klage auf Verjähr- und Erbschenerklärung ihrer, auf dem im Grundbuche der Herrschaft Wippach sub Urb.-Fol. 966, Recti.-Nr. 118, Post-Nr. 61 vorkommenden 1/2 Gerechtigkeit, mit dem Schuldscheine ddo. 30. Jänner 1806, ad Nr. 5, seit 7. März 1806 intabulirten Forderung pr. 1190 fl. angebracht, worüber die Tag-satzung zur Verhandlung auf den 14. December l. J., Vormittag 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Das Gericht, dem der Aufenthaltsort der Beklagten oder ihrer Erben unbekannt ist, hat, da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn dürften, auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Johann Ladnig von Schwarzenberg zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dieselben werden also durch dieses öffentliche Edict zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch selbst einen andern Vertreter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle die ordnungsmäßigen rechtlichen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Vertretung dienlich erachten würden, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden rechtlichen Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Wippach am 14. August 1849.

3. 1573. (2) Nr. 2589.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird bekannt gegeben: Man habe dem Franz Provat, Bier-elshübler von Kleinberdu, wegen erhobenen Hanges zur Verschwendung als Prodigus zu erklären und ihm den Franz Schiberth von Krainberdu als Curator aufzustellen beunden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 24. August 1849.